

**Umweltschutz statt Vorschriften**  
**Kantonale Volksinitiative für den Abbau bürokratischer**  
**Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen**

(vom 2. Oktober 2009)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

nach Prüfung der am 11. September 2009 unter dem Titel «Umweltschutz statt Vorschriften (Kantonale Volksinitiative für den Abbau bürokratischer Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen)» zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste für eine kantonale Volksinitiative und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

*verfügt:*

I. Der Titel und die Begründung der als allgemeine Anregung abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Carmen Walker Späh, Zürich; Gabriela Winkler, Oberglatt; Beat Walti, Zollikon; Regula Baggenstos, Herrliberg; Marco V. Camin, Zürich; Hans-Peter Fricker, Zürich; Christoph Fritzsche, Feldmeilen; Reinhard Giger, Uster; Isabelle Häner, Zürich; Markus Hutter, Winterthur; Dieter Kläy, Winterthur; Filippo Leutenegger, Zürich; David Müller, Maur (Binz); Thomas Vogel, Effretikon.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 16. Oktober 2009, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter

## **Anhang**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Umweltschutz statt Vorschriften**

#### **Kantonale Volksinitiative für den Abbau bürokratischer Hürden bei energetischen Gebäudesanierungen**

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Kanton Zürich revidiert seine Gesetzgebung, insbesondere das Planungs- und Baugesetz (PBG) so, dass die Hürden für eine energetische Sanierung von Altbauten beseitigt oder abgebaut werden. Mit diesen Änderungen soll insbesondere erreicht werden, dass

- a) energetische Gebäudesanierungen von der Bewilligungspflicht befreit werden, soweit durch diese das äussere Erscheinungsbild keine wesentliche Änderung erfährt;
- b) das Baubewilligungsverfahren für bewilligungspflichtige energetische Gebäudesanierungen möglichst weitgehend vereinfacht und beschleunigt wird;
- c) Abstandsvorschriften unterschritten sowie Ausnützungs- und Höhenmasse überschritten werden dürfen, soweit dies für eine energetische Gebäudesanierung erforderlich ist (z. B. generelle Zulässigkeit der Unterschreitung von Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften infolge Aussendämmung);
- d) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in allen Bauzonen gestattet sind, sofern auf Schutzobjekte die gebotene Rücksicht genommen wird.